

Präsentation des Deutschen Anwaltvereins e.V.

zum Entwurf eines

**Gesetzes zur Förderung des elektronischen
Rechtsverkehrs, vorgelegt von den
Bundesländern**

**Baden-Württemberg, Sachsen und Hessen
für die Sitzung der Gemeinsamen Kommission
elektronischer Rechtsverkehr des**

EDV–Gerichtstages am 02.03.2012 in Berlin

**vorgestellt von RA und Notar Ulrich Volk, Wiesbaden
Stellungnahme DAV**

Zielsetzung des Entwurfs:

- flächendeckende, länderübergreifende Einführung des ERV
- Kommentar DAV:
Prinzipielle Zustimmung, Kritik an zu weitgehenden Länderöffnungsklauseln, Herausnahme des Strafprozesses nicht stringent, Gefahr der Divergenz zum OWI-Verfahren

Obligatorisches elektronisches Postfach für RAe:

Kommentar DAV:

Prinzipielle Zustimmung, aber weitergehende Ausnahmeregelungen erforderlich für

- Anwälte ohne EDV-Ausstattung
- Strafverteidiger
- Syndikusanwälte

Elektronisches Empfangsbekennntnis:

Kommentar DAV:

Prinzipielle Zustimmung, aber Möglichkeit zur Abweichung von der 3 Tage-Regelung muss eröffnet bleiben, nach wie vor „voluntative Komponente“ (Empfangsbereitschaft) beachten

Zulassung weiterer Verfahren zur sicheren Identifikation, Absenkung Signaturniveau

Kommentar DAV:

Wenig Handlungsbedarf aus anwaltlicher Sicht, De-Mail/Personalausweis-Identifikation wird eher kritisch gesehen, Möglichkeiten des EGVP in Kombination mit zentralem Anwaltsregister nutzen

Elektronisches Schutzschriftenregister

Kommentar DAV:

sehr zustimmend, insbesondere bei „fliegendem Gerichtsstand“ und Arbeitskampfmaßnahmen. Abrufverpflichtung der Gerichte muss normiert sein, gewisse verfassungsrechtliche Bedenken aus Art. 91 c GG

Wegfall der Gerichtstafel

Kommentar DAV:

uneingeschränkte Zustimmung, allerdings
Regelung aus § 186 Abs. 3 ZPO beachten

Einführung einer „Faxstrafgebühr“

Kommentar DAV:

Ablehnung, bei obligatorischem ERV entfällt
Bedürfnis wegen Zugangsnachweis, FAX
als Reaktion der Anwaltschaft auf
innergerichtliche Betriebsabläufe

zusätzlicher befristeter Auslagentatbestand VV 7702 a RVG

Kommentar DAV:

Ablehnung, hoher bürokratischer Aufwand,
ineffektiv wegen „moderate Höhe“,
Probleme aus § 91 ZPO bei
Kostenfestsetzung

Konzentration arbeitsgerichtlicher Mahnverfahren

Kommentar DAV:

uneingeschränkte Zustimmung,
Möglichkeiten der Erweiterung der zentralen
Mahngerichte erwägenswert

Einführung einer Behördensignatur

Kommentar DAV:

uneingeschränkte Zustimmung, vice versa
Kanzleisignatur zulassen

Ergänzende Hinweise DAV

Koordination mit Softwareanbieter frühzeitig sicherstellen

Einarbeitung in „Workflow“ bei software-
basierten DMS-Systemen, Umprogram-
mierung Fristenkontrolle bei parallelem
Papierbetrieb, Einbindung WEB-Formulare

Richterliche Befindlichkeit

„Papierakte“

Drucksysteme möglichst am richterlichen Arbeitsplatz vorsehen

Formularzwang bei PKH, Beratungshilfe

rechtzeitig WEB-Formulare bereithalten,
weitergehender Anwendungsbereich
eidesstattlicher Versicherungen bei PKH

Zustellung „von Anwalt zu Anwalt“

Freigabe EGVP-Adressen für interne Kommunikation Anwaltschaft dringend erforderlich, hierdurch Wegfall der EB-Problematik

Direktzugriff des Richters auf elektronisches Postfach

bessere Erfassung des aktuellen
Prozessstands, unabhängig von Besetzung
und Dienstzeit Poststelle